

- Stellungnahme -

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutzgesetz – PDSG)

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit vom 29.01.2020

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.a. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zu einem Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutzgesetz – PDSG).

Der DBfK begrüßt die Intention des Gesetzes, im Anschluss der Regelungen aus Terminservice- und Versorgungsgesetz - TSVG sowie dem Digitale Versorgung-Gesetz - DVG die Regelungen zur Weiterentwicklung der datenschutzkonformen elektronischen Patientenakte (ePA) und der Telematikinfrastruktur zur Stärkung der Lebensqualität und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger, des sozialen Zusammenhalts und der gleichberechtigten Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung technisch-technologischer Innovationen für heutige und künftige Generationen weiter auszugestalten. Mit dem Gesetzentwurf werden die bestehenden Maßnahmen zur Regelung einer Digitalisierung des Gesundheitswesens weiter konkretisiert und mit Zeithorizonten zur Umsetzung der Verfügbarkeit versehen. So werden die elektronische Gesundheitskarte (eGK), die Telematikinfrastruktur, die Gesellschaft für Telematik, Funktionsfähigkeit und Datensicherheit, Anwendungen, Zugriffsrechte, die ePA, die weiteren technischen Anforderungen an die Interoperabilität sowie die Leistungserbringung und deren Finanzierung geregelt. Die vorgesehenen Regelungen stellen dabei einen wichtigen Baustein eines iterativen Prozesses der Überführung der Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze in das digitale Zeitalter dar.

Der Gesetzgeber stellt zu Recht fest, dass die Digitalisierung des Gesundheitswesens eine Vielzahl von Möglichkeiten eröffnet, um dem demografischen Wandel und dem Ärztemangel zu begegnen. Der DBfK muss an dieser Stelle ergänzen, dass in der digitalen Transformation des Pflegewesens Chancen liegen, angesichts des eklatanten Mangels an Pflegefachpersonen in allen Versorgungsbereichen bei richtigem Einsatz entlastend bzw. unterstützend zu wirken.

Der DBfK hat in einer Reihe von Stellungnahmen zu unterschiedlichen Gesetzesvorhaben darauf gedrängt, Novellierungen im Leistungsrecht zeitgemäß auf das gesellschaftliche Umfeld der Gegenwart der versicherten und anspruchsberechtigten Bürgerinnen und Bürger, die Angehörigen der Gesundheitsfachberufe und die versorgenden Einrichtungen in allen Sektoren auszurichten. Dazu ist es notwendig, die jeweiligen Versorgungsprozesse in den Fokus zu nehmen und die Leistungen sektorenübergreifend unter Einbezug der Betroffenen und beteiligten Akteure gesetzlich zu regeln. In Bezug auf die Kooperation der Gesundheitsberufe in den Versorgungsprozessen hat es sehr lange gedauert, bis seitens des Gesetzgebers erkannt wurde, dass außer Apothekern und Medizern weitere Gesundheitsberufe eine Nutzungsberechtigung für die elektronische Patientenakte erhalten müssen, damit Qualität und Versorgungssicherheit sowie -kontinuität auch im Zuge der Digitalisierung und der damit verbundenen innovativen Potentiale erreicht werden. Mit dem neugefassten **§ 352 SGB V** ist nun ein Zugriffsrecht (Schreib- und Leserecht) u.a. für die Pflegeberufe geregelt. Zudem wird im **§ 340 SGB V** die Ausgabe von Heilberufs- bzw. Berufsausweisen präzisiert.

Für die elektronische Patientenakte nach **§ 341 SGB V** ist nunmehr gesetzgeberisch angepasst worden, dass Daten zur pflegfachlichen und pflegerischen Versorgung der Versicherten Bestandteil der ePA sind.

Der DBfK begrüßt, dass in 2020 Pflegefachpersonen als Angehörige eines auf europäischer Ebene reglementierten und national anerkannten Heilberufes nicht mehr in der Begrifflichkeit der ‚berufsmäßigen Gehilfen‘ zusammengefasst werden, sondern in der Ausführung nach § 352 Nummer 9. ff. die korrekten, gesetzlich geregelten und geschützten Berufsbezeichnungen verwendet werden

Der DBfK empfiehlt, in der weiteren Gesetzgebung über das PDSG hinaus zur Anbindung von Pflegeeinrichtungen und weiterer Dienste in die Telematikinfrastruktur eine kohärente Strategie unter Beteiligung aller relevanten Player und Experten in Form einer digitalen Agenda (oder Roadmap) auszuarbeiten. Hierzu erscheint es sinnfälliger, ein eigenes Institut zur Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie aufzubauen, damit eine kohärente Digitalisierungsstrategie auch umgesetzt werden kann. Dieses Institut müsste die Federführung in allen Realisierungen zugeschrieben bekommen. Es müsste alle Player im System einbinden und ggf. zu beteiligende Behörden müssten dem Institut im Bereich der Digitalisierungsstrategie zugeordnet werden.

Der DBfK als Mitglied des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) trägt dessen Stellungnahme in allen Teilen mit und nimmt hier ergänzend Stellung.

Zu einzelnen Paragraphen:

§ 306 Telematikinfrastruktur Absatz 1

Stellungnahme: Der DBfK begrüßt die Neuregelungen im § 306 und insbesondere die Nennung der Pflege als relevanten Akteur auf Augenhöhe zu den weiteren Playern. Zudem ist mit der Ziffer 2. explizit die Pflegeforschung in die Telematikinfrastruktur einbezogen.

§ 310 Gesellschaft für Telematikinfrastruktur Absatz 1

Stellungnahme: Der DBfK unterstützt die Aufnahme der 2019 gegründeten Bundespflegekammer als Gesellschafter der Gesellschaft für Telematik unter die in § 310 Absatz 2 Ziffer 3. aufgeführten Spitzenorganisationen. Demzufolge ist auch § 306 Absatz 1 neu zu fassen.

Änderungsvorschlag: § 306 Absatz 1 Satz 1 soll demgemäß lauten: Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit, der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, die Bundesärztekammer, die Bundeszahnärztekammer, **die Bundespflegekammer**, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker auf Bundesebene schaffen die Telematikinfrastruktur.

§ 312 Aufträge an die Gesellschaft für Telematik

Stellungnahme: Der DBfK begrüßt die Neuregelungen im § 312 Absatz 2 und Absatz 3, nach denen sowohl Pflegeeinrichtungen (digitale Untersuchungsausweise) als auch Pflegefachpersonen (eMedikationsplan) die Telematikinfrastruktur und Daten sukzessive nach Aufbau der notwendigen Strukturen nutzen. Es wird sich zukünftig erweisen müssen, ob die Einschränkung der Personenkreise nach Absatz 3 auf das Auslesen, Speichern und Verwenden der jeweiligen Daten im Alltag ausreicht.

§ 313 Elektronischer Verzeichnisdienst der Telematikinfrastruktur

Stellungnahme: Der DBfK unterstützt die Aufnahme der Bundespflegekammer als meldende Stelle der aktuellen Daten der Nutzer an den elektronischen Verzeichnisdienst in § 313 Absatz 5.

§ 317 Beirat der Gesellschaft für Telematik

Stellungnahme: Der DBfK unterstützt die Aufnahme des Deutschen Pflegerat e.V. als maßgeblichen Verband der Pflegeberufe auf Bundesebene nach § 317, Absatz 1 Ziffer 7 in den Beirat der Gesellschaft für Telematik. Zudem fordert der DBfK die Aufnahme der Bundespflegekammer in den Beirat. Auch aus dem ärztlichen Bereich sind eine Reihe von unterschiedlichen Organisationen im Beirat vertreten.

Änderungsvorschlag: § 317, Absatz 1 Ziffer 7 wird wie folgt ergänzt: je einem Vertreter der Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, **der Bundespflegekammer** und des Deutschen Pflegerates.

§ 330 Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen sowie von Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen

Stellungnahme: Der DBfK begrüßt die Neuregelungen insbesondere in § 340 Absatz 1 und Absatz 2 in der Hoffnung, dass sich durch zwei mögliche Verfahren (jedes Land bestimmt seine Stellen, mehrere Länder bestimmen eine gemeinsame Stelle) die Ausgabeverfahren für Heilberufs- bzw. Berufsausweise sowie Authentifizierungskomponenten von Leistungserbringern realisieren lassen. Allerdings lässt das Gesetz offen, in welcher Weise die Registrierung der berechtigten Personen bzw. Einrichtungen erfolgt. Hier muss eine Lösung gefunden werden, um den vorgegebenen Zeitplan einzuhalten.

§ 341 Elektronische Patientenakte

Stellungnahme: Der DBfK begrüßt die Neuregelungen insbesondere in § 341 Absatz 2 Ziffer 10, nach dem explizit Daten zur pflegfachlichen und pflegerischen Versorgung der Versicherten Bestandteil der ePA sind.

§ 346 Unterstützung bei der elektronischen Patientenakte

Stellungnahme: Der DBfK regt an, in einer weiteren Regelung dem Umstand Rechnung zu tragen, dass gerade Pflegefachpersonen Versicherte bei der Nutzung und Verarbeitung elektronischer Daten in der PA beraten und unterstützen. Insofern dies einer Erstbefüllung entspricht bzw. dazu führt, ist dies in § 346 Absatz 2 zu ergänzen.

§ 352 Verarbeitung von Daten in der elektronischen Patientenakte durch Leistungserbringer und andere zugriffsberechtigte Personen

Stellungnahme: Der DBfK begrüßt in § 352 insbesondere die Ziffern 9.-11., die das Zugriffsrecht (Schreib- und Leserecht) für die Pflegeberufe nun regeln. Auch die Ziffer 12 ist eine in der Praxis gut umsetzbare Regelung, die ein- und zweijährig ausgebildeten Pflegeassistenten und Pflegehelfern unter der Aufsicht einer zugriffsberechtigten Person (z.B. der Pflegefachperson) einen Zugriff gewährt.

§ 355 Festlegungen für die semantische und syntaktische Interoperabilität von Daten in der elektronischen Patientenakte

Stellungnahme: Der DBfK begrüßt die Regelungen in § 355 zu Fragen der Interoperabilität, dem Benehmensherstellungsverfahren mit Verfahrensordnung, den Einbezug internationaler Standards, der Einigung auf eine berufsgruppenübergreifende Terminologie für alle Versorgungsbereiche (SNOMED CT) sowie die Errichtung eines nationalen Kompetenzzentrums für Terminologien. Im Zuge der laufenden Entwicklung der medizinischen Informationsobjekte (MIOs) werden hier Prozesse wiederholt werden, die an anderer Stelle bereits gut eingeübt worden sind. Insbesondere auch die disziplinoffene Zusammensetzung der zu beteiligenden Organisationen in Absatz 1 und dem seit langem geforderten Einbezug der pflegfachlichen Expertise stellt einen großen Fortschritt für die umfassende Gesundheitsversorgung der Versicherten dar. Im Gesetz werden die Regelungen auch folgerichtig auf weitere Bestandteile der ePA fortgeführt (so in § 356 Organspende, § 357 Vollmachten, § 359 eMedikationsplan und eNotfalldaten, § 361 ärztliche Verordnungen).

Sechster Abschnitt: Telemedizinische Verfahren

Stellungnahme: Der DBfK weist darauf hin, dass bundesweit in vielen Modellen und Forschungsansätzen die Möglichkeiten des Telenursings (Telepflege) sowohl in der ambulanten Versorgung in der Häuslichkeit als auch in der stationären Langzeitpflege (Videosprechstunde) angewendet und erprobt werden. So diese Anwendungen in die Regelversorgung gehen, wird der Abschnitt um leistungsrechtliche Vereinbarungen für die Leistungserbringung in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen zu ergänzen sein.

§ 384 Interoperabilitätsverzeichnis

Stellungnahme: Der DBfK begrüßt die Neuregelungen im § 384 und insbesondere den Einschluss der Pflege als relevanten Akteur auf Augenhöhe zu den weiteren Playern. Diese Neuregelung realisiert eine langjährige Forderung der Pflegeverbände, Fachgesellschaften und der Pflegewissenschaft.

Berlin, 25.2.2020

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) - Bundesverband e. V.

Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin | Telefon: +49 (0)30-2191570 | E-Mail: dbfk@dbfk.de | www.dbfk.de

DBfK  Deutscher Berufsverband
für Pflegeberufe